

Stand: 19.05.2024 08:22:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/17055

"Bürokratische Auflagen für Wiederlader von Patronenmunition abbauen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/17055 vom 07.06.2013
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17806 des SO vom 11.07.2013
3. Beschluss des Plenums 16/18010 vom 16.07.2013
4. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 16.07.2013

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Thomas Dechant, Jörg Rohde** und **Fraktion (FDP)**

Bürokratische Auflagen für Wiederlader von Patronenmunition abbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausstellung von Erlaubnissen zum nicht-gewerblichen Laden oder Wiederladen von Patronenhülsen durch Jäger und Sportschützen nach § 27 Abs. 1 SprengG ohne das Vorliegen besonderer Gründe keine Auflage dergestalt verhängt wird, dass nur Munition hergestellt werden darf, für die eine gesonderte Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Abs. 3 WaffG besteht.

Hierbei soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Klarstellung der Bundesregierung zur Anwendung des § 27 Abs. 1a SprengG einsetzen.

Begründung:

Der nicht-gewerbliche Erwerb von und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen bedarf einer Erlaubnis gemäß § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG). Bei Treibladungspulver zum Wiederladen von Patronen handelt es sich nach dem Gesetz um einen solchen explosionsgefährlichen Stoff (auch wenn das gebräuchliche Nitrozellulosepulver aus chemischen Gründen nicht explodiert, sondern nur brennt). Gemäß § 27 Abs. 3 SprengG ist die Erteilung unter anderem dann zu versagen, wenn der Antragsteller kein Bedürfnis für die beantragte Tätigkeit nachweisen kann (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG). Anerkannte Bedürfnisse sind die Jagdausübung oder die Tätigkeit als Sportschütze. Diese beiden Gruppen können mit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG gebrauchte oder neue Patronenhülsen mittels erlaubnispflichtiger Treibladungspulver und erlaubnisfreier Zündhütchen und Geschosse (wieder) zu gebrauchsfertiger Munition verarbeiten, was aus Kosten- und Leistungssteigerungsgründen – vereinzelt auch aus technischem Interesse – in Betracht kommt.

Eine weitere Bedürfnisprüfung, insbesondere hinsichtlich bestimmter Patronen (Kaliber, Hülsenlänge und -größe) ist bundesgesetzlich nicht angelegt. Auch untergesetzlich – in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) – werden nur die grundsätzlichen Bedürfnisse der Jäger und Sportschützen angesprochen, jedoch ohne Hinweis auf Einschränkungen bei der konkreten Patronen(wieder)herstellung innerhalb des Bedürfnisses. Im Gegenteil wurde mit Wirkung seit dem 1. September 2005 § 27 Abs. 1a in das SprengG eingefügt, der gesonderte Erlaubnisse zum Besitz und Erwerb von Munition nach dem Waffengesetz (WaffG) neben der Erlaubnis des § 27 Abs. 1 SprengG ausdrücklich als unnötig erklärt, da die Erlaubnis nach dem SprengG die Erlaubnis nach dem WaffG mit umfasst.

Die Aushebelung dieser, der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau dienenden, Vorschrift durch eine generelle Auflage, wonach nur Patronen (wieder)geladen werden dürfen, für die eine Erwerbs- und Besitzberechtigung nach dem WaffG besteht, ist kontraproduktiv, sicherheitspolitisch entbehrlich und spiegelt grundloses Misstrauen in die bayerischen Jäger und Sportschützen wieder. Die regelmäßige Auflage dieses Inhalts ist daher abzustellen; die Auflagenerteilung im begründeten Einzelfall bleibt davon unbenommen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

**Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer,
Thomas Dechant u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/17055

Bürokratische Auflagen für Wiederlader von Patronenmunition abbauen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Brigitte Meyer**
Mitberichterstatterin: **Christa Steiger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 104. Sitzung am 11. Juli 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Brigitte Meyer
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Thomas Dechant, Jörg Rohde** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 16/17055, 16/17806

Bürokratische Auflagen für Wiederlader von Patronenmunition abbauen

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausstellung von Erlaubnissen zum nicht-gewerblichen Laden oder Wiederladen von Patronenhülsen durch Jäger und Sportschützen nach § 27 Abs. 1 SprengG ohne das Vorliegen besonderer Gründe keine Auflage dergestalt verhängt wird, dass nur Munition hergestellt werden darf, für die eine gesonderte Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Abs. 3 WaffG besteht.

Hierbei soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Klarstellung der Bundesregierung zur Anwendung des § 27 Abs. 1a SprengG einsetzen.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Abstimmung

über eine Verfassungsstreitigkeit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 1)

Ausgenommen von der Abstimmung sind die Listennummern 161, 162 und 218, die einzeln beraten werden sollen. Die Listennummer 161 soll zusammen mit Tagesordnungspunkt 29, die Listennummer 162 zusammen mit den Tagesordnungspunkten 12 bis 16 einzeln beraten werden. Über die Listennummern 220, 229 und 240 muss einzeln abgestimmt werden. Die Einzelabstimmung über die Listennummer 240 soll in namentlicher Form erfolgen.

Zunächst lasse ich über die Listennummer 220 abstimmen. Das ist der Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Aures, Halbleib und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Einrichtung des Studiengangs ‚Bachelor of Laws‘ am Standort Hof der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVR)", Drucksache 16/17552. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 16/17734 die Ablehnung. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Zwei. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Listennummer 229. Das ist der Antrag der Abgeordneten Heckner, Jörg, König und anderer (CSU) betreffend "Bachelor of Laws am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (BayFHVR) in Hof", Drucksache 16/17686. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 16/17735 die unveränderte Annahme. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREI-

EN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die Fraktion der SPD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Antrag zugestimmt worden.

Nun lasse ich über die Listennummer 240 abstimmen. Das ist der Antrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Muthmann und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Kreisel für Waldkirchen, Kreisverkehr an der St 2131 und St 2632 in Waldkirchen endlich realisieren", Drucksache 16/16540. Darüber lasse ich in namentlicher Form abstimmen.

(Unruhe)

Ich bitte um Ruhe, damit ich Ihnen vortragen kann, worüber Sie abstimmen sollen. Während der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorschlägt, den Antrag abzulehnen, empfiehlt der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung in einer Neufassung. Ich verweise insofern auf die Drucksache 16/17639. Der namentlichen Abstimmung ist nach § 126 Absatz 3 der Geschäftsordnung das abweichende Votum des Haushaltsausschusses zugrunde zu legen. Die Urnen sind bereitgestellt, mit der Abstimmung kann begonnen werden. Es stehen Ihnen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 14.30 bis 14.35 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist abgelaufen, der Abstimmungsvorgang ist geschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und Ihnen dann bekannt gegeben.

(Allgemeine Unruhe)

Wir werden heute Abend noch genügend Gelegenheit zum Austausch haben. Bitte setzen Sie sich. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zu den übrigen Listennummern verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1 - Allgemeine Unruhe)

Ich bitte wieder um Aufmerksamkeit, Sie müssen wieder die Hände heben. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch nicht. Frau Pauli (fraktionslos) ist wohl nicht da. Dann übernimmt der Landtag diese Voten.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren und zu Tagesordnungspunkt 4 kommen, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmung zum Antrag auf Drucksache 16/16540 bekannt. Es ist der Antrag der FREIEN WÄHLER betreffend "Kreisel für Waldkirchen, Kreisverkehr an der St 2131 und St 2632 in Waldkirchen endlich realisieren". Wenn Sie sich erinnern, ist das die Listennummer 240 der Anlage zur Tagesordnung. Mit Ja haben 72 Mitglieder des Hohen Hauses gestimmt, mit Nein 87. Es gab 4 Stimmenthaltungen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

